

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Insertionspreis 10 Pf. pro dreig-
spaltene Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger selbst.

No. 19.

Donnerstag, den 13. Februar

1896.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 245 f. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagess-
preise des Hauptmarktes Meißen im Monate Dezember vor. Jz. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartiermeistern innerhalb
der Amtshauptmannschaft im Monate Januar ders. Jz. an Militärpferde zur Bezeichnung gelangte Marschoutrage beträgt
6 Mark 61,5 Pf. für 50 Kilo Hafer,
2 " 88,7 " 50 " Heu,
1 " 99,5 " 50 " Stroh.

Meissen, am 8. Februar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung.

die Versteigerung von Brauereigegenständen betreffend.

Wegen Aufhebung der biesigen Stadtbrauerei sollen

Mittwoch, den 26. dieses Monats, Nachmittags 3 Uhr,

die vorhandenen Brauereigegenstände, als: 1 Kornmalzbremer, 1 Schrotmühle (Malzquetsche), 1 Aufzug mit Seil, 1 Brauwanne mit Wechsel, 1 Bormüller, 1 Wasserpumpe
mit Schwungrad, 1 Maischbottich, 1 Kühlkäff, 1 Eichapparat, 1 Gabel, 1 Wasserbassin, 1 Wasserpumpe mit Dreieghahn und Röhre an Ort und Stelle gegen sofortige Baarzahlung
öffentlicht an den Meistbietenden versteigert werden, was durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 11. Februar 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Gicker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Eine Partie Schlaghäuser im Parke am unteren Bach soll

Montag, den 24. ds. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden, was durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 12. Februar 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Gicker, Bgmstr.

Bekanntmachung.

Holzversteigerung in der Struth betreffend.

Freitag, den 28. ds. Mts., von Vormittags 9 Uhr an,

sollen in der Struth, im Holze der biesigen Stadtgemeinde, folgende Hölzer, als:
71 Schlaghäuser, 9 harte Stämme, 58 harte Klöher, 52 Deichselstangen, 55 Stück Korbholz 6—8 cm und 75 Stück Korb-
holz 10—14 cm
gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden, was durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wilsdruff, am 12. Februar 1896.

Der Stadtgemeinderath.
Gicker, Bgmstr.

Stangenversteigerung.

Im Hotel zum Deutschen Hause in Tharandt sollen

Dienstag, den 25. Februar 1896, von Vormittags 9 Uhr an

473,00	Hdt. fl.	Reisstangen,	vom Spechtshausener Revier,
32,40	"	Derbstangen,	
22,00	"	Weimpfähle,	
98,20	"	Reisstangen,	
43,75	"	Derbstangen,	
341,40	"	Reisstangen,	
33,07	"	Derbstangen,	" Grillenburg

versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Oberförstmeisterei Grillenburg und Königl. Forstamt Tharandt,
am 11. Februar 1896.

Tittmann.

Wolfframm.

An das sächsische Volk
richtet die für die Wahlgesetzvorlage eintretende Mehrheit der
Zweiten Kammer folgende Erklärung:

Die von der Regierung im Einverständnisse mit den
Wahlparteien der Ständekammern beobachtigte Abänderung
des bestehenden Wahlrechts wird von den Anhängern der Um-
sturzpartei dazu benutzt, um unter dem Vorwande, als wird
bei dieser Wahlreform eine „Enteignung des Volkes“ geplant,
die gedachte Maßnahme zu verbündigen und die Volksleiden-
schäften gegen Regierung und Stände in unverantwortlicher
Weise aufzuhäufen. Folgendes der wahre Sachverhalt: Die
Vertreter der sozialdemokratischen Partei in der Zweiten Kammer
haben bei dieser unter dem 15. November v. J. einen Antrag
eingezahlt, gemäß dessen das bestehende Wahlrecht für die
Zweite Kammer befehligt und ein allgemeines, auch auf die
Frauen und auf Personen unter 25 Jahren sich erstreckendes

Wahlrecht eingeführt werden soll. Es ist den Vertretern dieser
Partei also nicht genug, daß die sozialdemokratische Partei, währing
sie bis vor wenigen Jahren noch in seinem Volks-
vertretungskörper eines deutschen Staates einen Vertreter hatte,
in der sächsischen Zweiten Kammer schon seit Jahren deren
14 hat, die ihren Grundsätzen getreu, der Regierung und den
Ständen eine gedeihliche Ausübung ihrer Zuständigkeiten und
Pflichten schon jetzt noch Kräften erschweren. Es ist ihnen
nicht genug, daß die sozialdemokratische Partei, falls sie in
gleicher Weise fortwächst wie bisher, aller Annahme noch schon
bei den nächsten Wahlen sich erheblich verstärkt haben würde.
Es ist ihnen nicht genug, daß die sozialdemokratische Partei unter
der gleichen Voraussetzung, in absehbarer Zeit die ausschlag-
gebende Partei in der Zweiten Kammer sein würde. Die so-
zialdemokratische Partei will diesen Zeitpunkt noch beschleunigen,
will durch Beseitigung des bestehenden Wahlrechts und Ein-
führung eines Wahlrechts der Massen die Macht schon jetzt an

sich reißen und den von ihrem berufensten Vertreter, dem Ab-
geordneten Wedel, auf dem Parteitag zu Dresden unter lautem
und allgemeinen Beifall der Gesinnungsgenossen gethanen Aus-
spruch: „Haben wir eines Tages die Macht, unter Forderungen
rücksichtslos durchzuführen, so machen wir mit den bisherigen
Eigentümern kurzen Prozeß!“ zur Wahlfreiheit machen, will als
sozialrevolutionäre Partei allen Bestrebende vernichten und an
Stelle der Freiheit und Ordnung die Anarchie setzen, die als-
bald einer Gewalt- und Schreckensherrschaft Platz machen möchte.
Dagegen unser innig geliebtes Vaterland, dagegen Staat und
Gesellschaft zu schützen, war unser Recht, ist unsere heiligste
Pflicht! Das aber konnten wir nur, indem wir, die Ange-
griffenen, den hingeworfenen Schuhhandschuh aufshoben und dem
Vornehmen der Umsturzpartei mit dem Untergange entgegneten,
das bestehende Wahlrecht zwar abzuändern, aber nicht in dem
Sinne, daß der Durchbrechung der Dämme von Ordnung und
Recht in dem einzuführenden Wahlrecht eine Schutzwaffe ent-